

Anlage 1:

***Dass du dich wehren musst,
wenn du nicht untergehen willst,
wirst du doch einsehen.***
(B. Brecht)

**Kommentar des Fachschaftsrats Sozialwissenschaften der
Universität Hamburg
zur Bildung einer
„Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“
an der Universität Hamburg**

Hamburg im Mai 2004

I.

Vorbemerkung

Dies ist der Kommentar des Fachschaftsrats zu dem „Masterplan“, den das CHE für die Moderationsgespräche verfasst hat (Stand des CHE-„Masterplans“: 16.04.2004). Grundsätzlich halten wir die HWP für erhaltenswert und stehen einer Zusammenlegung der HWP mit der Uni sehr kritisch gegenüber, da die in der Dohnanyi-Kommission erarbeiteten wissenschaftspolitische Richtung darauf abzielt, eine Entdemokratisierung der Universität und einen Studienplatzabbau voranzutreiben. Dies geschieht unter der falschen Prämisse, dass sich die Wissenschaft den Verwertungsinteressen der Wirtschaft unterzuordnen hat. Der Prozess der Fakultätsbildung muss sich an den gleichen Grundsätzen und Maßstäben orientieren, wie sie in der Grundordnung der Universität Hamburg gefasst sind: „Wissenschaftliche Kooperation, demokratische Entscheidungsfindung und allgemeiner gesellschaftlicher Nutzen der Wissenschaften sind der Universität und ihren Mitgliedern Aufgabe und Verpflichtung.“

Im Gegensatz zu den im „Masterplan“ vorgesehenen Änderungen, die eine Verringerung der universitätsinternen Mitbestimmungsrechte, der Selbstverwaltung, der Vielfalt der Studiengänge und der Studienplätze vorsieht, stehen dem diametral entgegen. In diesem Sinne möchten wir den gegenwärtigen Zustand positiv verändern und nicht negativ, wie im „Masterplan“ vorgesehen. Weiter möchten wir anmerken, dass der Prozess der „Moderation“ nicht demokratisch legitimiert ist, und somit die Vorschläge für die Gremien der Universität keine Bindungswirkung haben.

Der folgende Vorschlag versucht Mindeststandards für die Fusion zu formulieren.

1 Leitlinien der Fakultätsbildung

Unsere Strukturvorschläge gehen von folgenden Grundüberzeugungen aus:

- Die Zusammenführung dreier wissenschaftlicher Einheiten ist kein punktueller Akt, sondern kann sich nur als reflexiver Prozess vollziehen und kann und darf deswegen nicht zeitlich terminiert werden.

- Den bisherigen wissenschaftlichen Einheiten muss Gelegenheit gegeben werden, ihre bisherigen tatsächlichen oder zukünftig erwartbaren Stärken und Wissenschaftskulturen auszubauen und ihr Profil zu schärfen.
- Von daher ist es sinnvoll, bisherige Strukturen vorerst, ggfls. auch dauerhaft, fortzuführen.
- Außerdem muss inhaltlich erarbeitet werden, welche neuen Studiengänge und Forschungsschwerpunkte zusätzlich entstehen könnten.
- Maßstab der neuen Leitungsstrukturen muss sein, dass gewählte Gremien – in den meisten Fällen der Fakultätsrat – sämtliche legislative Aufgaben wahrnehmen.

2. Organisationsstruktur

2.1 Departments

Das wissenschaftliche Personal verbleibt organisatorisch in den Departments.

Die neue Fakultät soll sich in drei Departments aufgliedern, in die die bisherigen wissenschaftlichen Einheiten eingehen:

Department: Wirtschaftswissenschaften

Department: Sozialwissenschaften

Department: Wirtschaft und Politik (HWP)

Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengänge sollen in der Verantwortung der sie jetzt tragenden Departments verbleiben.

Die Fakultät sollte nach einer Übergangszeit bis zu der Akkreditierung aller BA-Studiengänge eine dreiteilige Gliederung haben. Der Übergang in eine zweigliedrige Struktur ist, wenn von allen Beteiligten gewollt, durch den Fakultätsrat vorzubereiten. Voraussetzung wäre, dass die einzelnen Studienprofile erhalten bleiben. Außerdem soll die 40%-Quote für Studierende des dritten Bildungswegs bei dem sozialökonomischen Studiengang erhalten bleiben. Auch in einem dreigliedrigen System sollte gewährleistet sein, dass Studierende ihre Module auch über die Departmentgrenzen hinweg wählen können.

2.2 Studium und Lehre

Entgegen dem Zwang, das BMS einzuführen, wird vorgeschlagen, die bestehenden Diplom- und Magisterstudienangebote – in den Fächern Soziologie, Politische Wissenschaft und Sozial- und Wirtschaftsgeschichte – in die Fakultät zu integrieren. Zusätzlich können BA und MA Studiengänge eingeführt werden.

Im BMS ist zu gewährleisten, dass alle Studierenden, die nach dem BA einen Master in der Fakultät machen möchten, dazu auch die Möglichkeit bekommen. Eine Quotierung des Überganges ist daher abzulehnen.

Im grundständigen Studium werden dauerhaft parallel fünf **Studienrichtungen** angeboten, und zwar Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Soziologie, Politikwissenschaften, sowie der sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Aspekte integrierende Bachelorstudiengang der bisherigen HWP. Dem Bestandsschutz dieses Studienganges ist nach übereinstimmender Auffassung aller Beteiligten große Bedeutung beizumessen.

Ein Übergang von einem Bachelorstudiengang in einen anderen ist während des Studiums grundsätzlich möglich, bedarf aber der Zustimmung des aufnehmenden Studiengangs.

Die Festlegung der Kriterien für Aufnahme und Auswahl der Studierenden ist Sache eines jeden Studienganges und wird durch die Zulassungsordnungen bestimmt. Die gegenwärtige Aufnahme eines großen Anteils von Studienanfängern ohne Abitur durch die HWP soll bei langfristiger Sicherung der Quote ebenfalls dort geregelt werden. Die an der HWP entwickelten Verfahren zur *Ermöglichung* des Studiums für Nicht-Abiturienten durch Aufnahmeprüfungen sind beizubehalten. Jedes Zulassungsverfahren muss ein Höchstmaß an Chancengleichheit und Transparenz verwirklichen. Der Stand des Wissens über die prognostische Validität von Tests und Auswahlgesprächen legt es nahe, eher auf studienbegleitende - auch diagnostische - Verfahren der Eignungsbeurteilung als auf selektive Zulassungsverfahren zu setzen, um den Studienerfolg zu erhöhen.

Wir weisen auf die Stellungnahme der Universität zu den Ergebnissen der „Dohnanyi-Kommission“ hin, in der es heißt: "Der "Erfolg" einer wissenschaftlichen Ausbildung [...] sich jedoch nicht alleine durch den Abschluss nachweisen [lässt]. Er entwickelt sich während des gesamten Studiums schrittweise in dem Maße, wie in der kritischen Auseinandersetzung mit Zielen, Methoden und Inhalten von Forschung und Lehre schon während des Studiums Fähigkeiten entwickelt werden, die durchaus als "Erfolg" gewertet werden können. Der Studienerfolg besteht im Erwerb fachli-

chen und methodischen Wissens sowie in der Entwicklung von Kritikfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit."

2.3 Organisation dieser Studienrichtungen

Die fünf Studienrichtungen verbleiben dauerhaft in der Verantwortung der Departments, d.h. die Studiengänge „Betriebswirtschaftslehre“ und „Volkswirtschaftslehre“ beim Department Wirtschaftswissenschaften, die Studiengänge „Soziologie“ und „Politikwissenschaften“ beim Department Sozialwissenschaften und der Bachelor Sozial- und Wirtschaftswissenschaften bei einem Department Wirtschaft und Politik.

Zur Koordination der Module und Studienangebote in allen Studiengängen soll ein Ausschuss eingesetzt werden, dem alle Statusgruppen angehören sollen.

Für den Master gilt das Konzept der Studiengangsstruktur, die Verantwortung bleibt in den Departments. Ergänzend können auch departmentübergreifende Masterstudiengänge konzipiert werden, die nähere Koordination übernimmt der Koordinationsausschuss.

Für das Department Sozialwissenschaften sollen mindestens Masterstudiengänge in folgenden Bereichen eingerichtet werden:

- Soziologie
- Politik
- Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
- Kriminologische Sozialforschung

2.4 Forschung

Die Forschung verbleibt in der Verantwortung der Professuren. Forschungsk Kooperationen bestehen bereits jetzt sowohl innerhalb, als auch zwischen den Departments sowie über die Fakultät hinaus.

Potentiale für weitere Forschungsk Kooperationen bzw. Forschungsschwerpunkte müssen frei von den Wissenschaftlern erarbeitet und entwickelt werden. Dabei muss Interdisziplinarität und nicht die Grenzen der Fakultät als oberster Maßstab gelten. .

3. Willensbildungs- und Leitungsstrukturen

3.1 Fakultätsinterne Strukturen

Unabhängig von den verschiedenen Organisationsvarianten innerhalb der Fakultät wird grundsätzlich die Bildung eines gemeinsamen Fakultätsrates für sinnvoll gehalten. Dieser soll 25 Mitglieder umfassen und dauerhaft in drei getrennten Wahlkreisen durch die Mitglieder der bisherigen Organisationseinheiten gewählt werden. Es sollen jeweils acht Mitglieder im Verhältnis 4 Professoren, 1 Mittelbau, 1 TVP, 2 Studierende gewählt werden. Ein Verfahren für die Besetzung eines dreizehnten Sitzes für die Gruppe der Professoren wird noch zu entwickeln sein.

In den das Studium betreffenden Ausschüssen und Gremien sollen die Studierenden im höheren Maße beteiligt werden als es den Leitungsorganen der Fakultät entspricht.

Sowohl der Fakultäts- als auch der Departmentrat sind in den entsprechenden Wahlkreisen zu wählen. Um Problemlösungen möglichst unkompliziert voranzutreiben, können die Departmenträte Unterausschüsse (Institute, Forschungsschwerpunkte, Abteilungen für die Belange der einzelnen Fächer bilden. Genauer ist in der Grundordnung der Universität zu regeln.

Die Dekane und Dekaninnen werden vom Präsidium ausgewählt (§ 91, Abs. 2, Satz 2), dem Fakultätsrat vorgeschlagen und von diesem gewählt. Das Präsidium soll sich bei seiner Auswahl auf Vorschläge aus der Fakultät stützen. Zur Erstellung dieser Vorschläge bildet der Fakultätsrat eine Kommission in der die Gruppen nach § 10 HmbHG angemessen vertreten sind.

Es herrscht Einigkeit, dass ein externer Kandidat bzw. eine externe Kandidatin Gründungsdekan werden müsse. Jedes Mitglied der beteiligten Fachbereiche und der HWP darf Vorschläge für die Besetzung des Gründungsdekanates machen, die den jeweiligen höchsten Entscheidungsgremien der Fachbereiche und der HWP zur Abstimmung vorgelegt. Nur bei der Zustimmung aller dieser Gremien wird der oder die GründungsdekanIn berufen.

Die Departmenträte entsenden je eine(n) ProdekanIn in das Dekanat. Die Form der Aufgabenverteilung innerhalb des Dekanats bleibt dem Dekanat überlassen.

Der Dekan schließt nach Zustimmung des Fakultätsrats Ziel- und Leistungsvereinbarungen einerseits mit dem Präsidenten der Hochschule, andererseits mit den verantwortlichen Leitern der Organisationseinheiten der Fakultät ab.

Die Prodekane bilden zusammen mit dem Gründungsdekan das Dekanat.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Fakultät, des Fakultätsrates, sowie des Dekans und der Prodekane regelt die Grundordnung der Universität.

3.2 Verhältnis der Fakultät zur Universität

Die Fakultäten nehmen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität und der Zuständigkeiten der zentralen Universitätsorgane auf ihren Fachgebieten die Aufgaben der Universität wahr. Sie tragen dafür Sorge, dass ihre Angehörigen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

Die Semiautonomie der neuen Fakultät soll durch Planungssicherheit und Budgethoheit sichergestellt werden. Als gültig und zentral wird in diesem Zusammenhang die Aussage des Senators angesehen, dass die Summe der Budgets der gegenwärtigen Einheiten künftig der Fakultät dauerhaft zur Verfügung stehen werde, solange nicht lineare Kürzungen für alle Hochschulen einträten. Eine „Quersubventionierung“ innerhalb der Universität insbesondere zu Lasten der HWP darf nicht stattfinden.

Zum Schutz des Budgetvolumens und der Budgetautonomie der neuen Fakultät wird eine fakultätsbezogene Vereinbarung zwischen BWF und Präsidium der Universität auf Grundlage eines Beschlusses des Fakultätsrates angestrebt.

4. Budgetierung

Die Finanzierung der Fakultät basiert auf dem in Hamburg geltenden Drei-Säulen-Modell:

- Grundbudget
- Leistungsbudget
- Innovationsbudget.

Es muss gewährleistet werden, dass die Fakultät ein Globalhaushalt bekommt. Das Dekanat entwirft einen Haushaltsplan, der dem Fakultätsrat zur Zustimmung vorgelegt werden muss. Die Mittel gehen dann an die Departments.

5. Berufungen

Die Hoheit über die Stellenbesetzungen liegt nicht auf der zentralen Hochschuleebene, sondern auf der Ebene der Fakultät. Dort entscheidet der Fakultätsrat über Ausschreibung, Stellenbeschreibung, Kommissionszusammensetzung, Zeitplan und letztlich Berufung. Vor der Entscheidung über die Berufung nimmt der Akademische Senat der Universität Stellung.

Nach der gesetzlichen Lage (HmbHG § 14) müssen Berufungskommissionen a) eine Mehrheit der Professoren haben, b) je einen Vertreter der Statusgruppe der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließen und c) mindestens zwei externe Professoren einschließen. Sie werden vom Präsidenten eingesetzt, wobei dieser seine Kompetenz auf die Fakultät abgibt, was vor der Fakultätsgründung vertraglich gesichert werden soll.

Eine generelle Festlegung der Zusammensetzung und Größe empfiehlt sich nicht. Sie sollte in Abhängigkeit von der Stelle und in Zusammenhang mit – auch fakultätsinternen - Joint Appointments festgelegt werden.

6. Stellen und Personal

Eine Stellungnahme zu diesem Punkt kann nur in Zusammenarbeit mit den betroffenen Statusgruppen erarbeitet werden.

7. Strategiebildung und Qualitätssicherung

Der Schwerpunkt der Qualitätssicherung muss die Verbesserung und Optimierung der Lehre und Forschung sein, deren Freiheit höchste Priorität haben muss. Dies wird dann auch ein höheres nationales und internationales Ansehen der Fakultät zur Folge haben.

Dabei sind die im Leitbild der Universität formulierten Zielsetzungen Priorität: „Ihren Bildungsauftrag sieht die Universität in der Entwicklung von Sachkompetenz, Urteilsfähigkeit und der Fähigkeit zu argumentativer Verständigung auf wissenschaftlicher Grundlage. Für alle Menschen will sie ein Ort lebenslangen Lernens sein und ein öffentlicher Raum der kulturellen, sozialen und politischen Auseinandersetzung.“ Das „Tor zur Welt der Wissenschaft“, als welches sich die Universität Hamburg versteht, konstituiert sich maßgeblich aus der Verantwortung der „Wissenschaft im Dienst der Menschen“ und sieht als Ziele der künftigen Entwicklung die fächerübergreifende Kooperation zur Entfaltung der wissenschaftlichen Potentiale, die individuelle und institutionelle Verantwortlichkeit und die Offenheit des Zugangs zu Bildung und Wissenschaft. Dies sind die aktuellen Anforderungen der Gesellschaft an die Hochschulen.

II.

Zum weiteren Verfahren – Ausblick

Der Moderationsprozess ist in der vom Senator initiierten Form gescheitert. Sollte der Senator für Wissenschaft und Gesundheit wie angekündigt die Auflösung der HWP und ihre Integration in die Universität gesetzlich vorgeben, ihr ein Höchstmaß an Eigenständigkeit zur Wahrung ihrer besonderen Qualitäten ermöglicht werden.

Die HWP ist mit ihrem Bildungskonzept bundesweit einmalig. Mit dem besonderen Hochschulzugang und den bedarfsorientierten Studienmöglichkeiten für Nicht-Abiturienten, der interdisziplinären Ausrichtung ihrer Studiengänge, ihrem spezifischen Ansatz in der Sozialökonomie und der Betonung projektorientierten Arbeitens ist sie eine wertvolle Errungenschaft für die Hamburger Hochschullandschaft. Sie ist deshalb erhaltenswert.

Der erforderliche Integrationsprozess muss – anders als die demnächst abgeschlossene „Moderation“ - kooperativ und beteiligungsorientiert gestaltet werden; die demokratische Mitwirkung von Vertretern aller Statusgruppen ist dafür eine Voraussetzung. Zu berücksichtigen ist, dass in diesem Prozess zwei Universitäten zusammengeführt werden sollen, die jeweils ihre Interessen im Gesamt vertreten sehen müssen.

Nach Beendigung des Moderationsprozesses schlagen wir die Durchführung einer gemeinsamen Sitzung des Akademischen Senates der Universität Hamburg und des Hochschulsenates der HWP, vor. In dieser sollten die Vertreter und Vertreterinnen der beiden Hochschulen ihre Ansichten und Vorstellungen in Hinblick auf diese Fusion darstellen und diskutieren. Auf dieser Grundlage sollte aus beiden Gremien eine „Gemeinsame Kommission zur Kooperation von UHH und HWP“ gebildet werden. Jede Statusgruppe und Universität sollte mit je zwei Vertretern darin repräsentiert sein. Vertreter der Fachbereiche Sozialwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft sollen beratend daran teilnehmen. Aufgabe dieser Kommission wäre es, vom Ende des Moderationsprozesses bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes einen Brückenschlag zwischen den Universitäten zu ermöglichen, der eine qualitätssichernde Integration der HWP in die Universität vorbereitet und für die Beeinflussung des Gesetzgebungsprozesses im gemeinsamen Interesse Sorge trägt.